



SATZUNG

(STAND 17. APRIL 2026)

Satzung des Verein für Gartenbau und Landespflege e. V. Eberfing

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Verein führt den Namen „Verein für Gartenbau und Landespflege e. V. Eberfing“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 82390 Eberfing.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 1. Die Förderung des Umweltschutzes im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
 2. Insbesondere die Unterstützung der Ortsverschönerung; er dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 1. Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen, Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Dorf und Landschaft, Naturerziehung.
 2. Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten der Vereinszwecke.
 3. Heranführung von Kindern und Jugendlichen sowie Familien an die Vereinszwecke.
 4. Die Vertretung des Freizeitgartenbaus auf Ortsebene.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
 1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
 2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
- (3) Die Aufnahme ist in Schriftform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung zur Aufnahme. Der Bescheid ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch Austritt; dieser muss unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
 2. Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
 3. Durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags länger als sechs Monate ab Fälligkeit im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn der Rückstand trotz Mahnung in Textform nicht innerhalb von vier Wochen ausgeglichen wurde und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes in Textform an die letzte dem Verein bekannte Adresse mitzuteilen; er gilt mit der Absendung an diese Adresse als zugegangen.
 4. Durch Ausschluss (§ 4).

§ 4 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsmäßigen Beschlüssen der Organe des Vereins (§ 6) oder wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Ausschlussverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn der Vorstand das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vereinsleitung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis zuzustellen.
- (3) Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen gerechnet ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung bei der Vereinsleitung einlegen. Diese entscheidet endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
- (4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte. Dies entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
 1. An der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 2. An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 3. Anträge an die Vereinsleitung und an die Mitgliederversammlung zu stellen.
 4. Dem Verein zur Verfügung stehende Einrichtungen und Geräte zu benutzen sowie dem Verein zustehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. Die Vereinsziele zu unterstützen.
 2. Die Satzung des Vereins zu befolgen.
 3. Sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§ 6) zu richten.
 4. Die festgesetzten Jahresbeiträge fristgerecht zu zahlen (§ 13).
 5. Vereinseigentum schonend zu behandeln und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, dem Verein zu ersetzen.
 6. Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Unterlassung entstehen (z. B. Rücklastschriftgebühren der Bank), trägt das Mitglied.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7), die Vereinsleitung (§ 10) und der Vorstand (§ 11).
- (2) Der Verein ist Mitglied des zuständigen Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes für Gartenbau und Landespfl ege e. V.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zwischen dem 1. März und dem 30. April statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Er bestimmt den Ort und den Termin. Die Ladung erfolgt unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Tagesordnung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Zusätzlich soll die Einladung im Vereinsschaukasten der Gemeinde Eberfing und auf der Vereinshomepage veröffentlicht werden. Die Wirksamkeit der Einberufung wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Kalendertage. Sie beginnt am Tag nach dem Versand der E-Mail.
- (4) Jedes Vereinsmitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese muss bis spätestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet die Vereinsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Über Anträge zur Tagesordnung, die von der Vereinsleitung nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die Änderungen der Jahresmitgliedsbeiträge (§ 9), eine Änderung der Satzung, oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben (§ 17).

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder der zuständige Kreisverband dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Für die Ladung gelten Form und Frist der ordentlichen Mitgliederversammlung; die Frist kann bei Dringlichkeit auf 7 Kalendertage verkürzt werden. Die Tagesordnung muss den Anlass der Einberufung benennen; weitere Anträge zur Tagesordnung sind ausgeschlossen.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (Enthaltungen zählen nicht), vorbehaltlich der Regelung in § 17 (1). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht eine einfache Mehrheit eine geheime Wahl beschließt. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch den gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt der 2. Vorsitzende, ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Leiter die Versammlung.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmendes Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
1. Die Wahl und Abberufung der Vereinsleitung.
 2. Die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
 3. Die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrags.
 4. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder .
 5. Die Entgegennahme des alljährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der Vereinsleitung.
 6. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

§ 10 Die Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand (§11), dem Kassier, dem Schriftführer und Beisitzern. Für den Kassier und den Schriftführer kann jeweils ein Stellvertreter gewählt werden, der dann ebenfalls der Vereinsleitung angehört. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vereinsleitung bleibt so lange im Amt, bis eine neue gewählt ist. Die Vereinigung von mehreren Ämtern der Vereinsleitung in einer Person (Personalunion) ist zulässig. Davon ausgenommen ist die gleichzeitige Besetzung des Amtes des 1. und 2. Vorsitzenden durch dieselbe Person. Im Falle einer Personalunion verfügt das betreffende Mitglied der Vereinsleitung bei Abstimmungen innerhalb dieses Gremiums jedoch nur über eine Stimme.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die Vereinsleitung ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zu Schulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.
- (4) Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr
 1. Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
 2. Die Erstellung des Kassenberichtes.
 3. Der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
 4. Der Vorschlag von Ehrenmitgliedern.
 5. Die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
 6. Die Verbescheidung von Widersprüchen nach § 3 und Berufungen nach § 4.
- (5) Die Vereinsleitung führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes.
- (6) Die Sitzungen der Vereinsleitung finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens 2 Mitglieder der Vereinsleitung die Durchführung einer Sitzung unter Mitteilung des Grundes in Textform beantragen.
- (7) Die Sitzungen der Vereinsleitung werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Beschlüsse können auch in Textform, telefonisch oder mittels Videoübertragung gefasst werden (Umlauf- oder Sternverfahren), wenn kein Mitglied der Vereinsleitung dem widerspricht.

§ 11 Der Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins.
- (2) Der Vorstand führt sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. Ihm werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.
- (4) Vereinsintern gilt, dass der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 250,00 € vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Zahlungsanweisungen erteilt ausschließlich der Vorstand

§ 12 Betriebsmittel

- (1) Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft:
 1. Durch die Jahresmitgliedsbeiträge.
 2. Durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
 3. Durch Einnahmen aus Vermögen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 13 Jahresmitgliedsbeitrag

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag inklusive der Beiträge für die übergeordneten Verbände.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist im Januar für das laufende Jahr fällig. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
- (3) Für das Jahr des Beitritts wird ein voller Jahresbeitrag erhoben.
- (4) Die Zahlung kann durch SEPA-Basislastschrift, Überweisung oder Barzahlung erfolgen. Im Falle einer Rücklastschrift (z. B. wegen mangelnder Kontodeckung, erloschener Kontoverbindung oder unberechtigtem Widerspruch) hat das Mitglied dem Verein die hierdurch entstandenen Bankgebühren erstatten, sofern es die Rücklastschrift zu vertreten hat.
- (5) Erlischt die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres (z. B. durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod), bleibt die Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags für das laufende Jahr bestehen. Eine auch nur anteilige Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen

§ 14 Aufgaben des Kassiers

- (1) Der Kassier führt die Vereinskasse. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorstands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sachgemäß zu verbuchen.
 2. Die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
 3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und aktuell zu halten.
 4. Die Jahresmitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen (§ 13 (2)).
 5. Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 15 Aufgaben des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vorstands. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Einvernehmen mit dem Vorstand den Tätigkeitsbericht, so dass der Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet. Das Nähere regelt die Vereinsleitung in einer Datenschutzrichtlinie, mit der die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Abweichend von § 8 (1) ist zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eberfing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. März 2026 beschlossen und trat mit Eintragung in das Vereinsregister am 17. April 2026 in Kraft.